Werk

Titel: No. 1 - 13

Jahr: 1882

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?74685806X|LOG_0006

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

№ 1.

Amtsblatt

der

Königlich Württembergischen Verkehrsanstalten.

Herausgegeben von dem

K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

Stuttgart, den 2. Januar 1882.

Inhalt:

Verfügungen der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, betreffend
1. Anwendung des Läutewerksignals I. 4.
2. südösterreichisch—deutschen Güterverkehr.
3. thüringisch—bayerisch—württembergischen Güterverkehr.

Verfügung der Generaldirektion der Posten und Telegraphen, betreffend Einführung des Postanweisungsverfahrens im Verkehr mit Tripolis.

Berichtigung von Postvorschriften.

Dienstnachrichten.

Diensterledigungen.

Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

1. Verfügung an sämmtliche Betriebsstellen, betreffend die Anwendung des Läutewerksignals I. 4. Nr. 43170.

Da bezüglich der Anwendung des Signales I. 4. (Alarmsignal) Zweifel obzuwalten scheinen, so wird den sämmtlichen Betriebsstellen, welche im Besitze eines Exemplars der Sig-

nalordnung sind, durch unser Sekretariat eine betreffende, die Zweifel beseitigende Vorschrift des Inhalts:

„Dieses Signal soll nur bei außergewöhnlichen und die Betriebssicherheit gefähr-
„denden Vorkommnissen, nicht aber als Abmeldesignal für nicht fahrplanmäßige
„oder nicht signalisirte Züge, oder leer fahrende Lokomotiven verwendet werden"

zugehen, welche als Tectur gedruckt und auf Seite 3 der Signalordnung unterhalb der letzten Zeile aufzukleben ist.

Bei Ertheilung der Läutewerksignale haben die Bahnhof- und Stations-Vorstände genau diese Vorschrift zu befolgen.

Den 28. Dezember 1881.

Böhm.

---

2. Verfügung an die betheiligten Güterexpeditionen, betreffend den südösterreichisch—deutschen Güterverkehr. Nr. 48840.

Am 1. Januar 1882 gelangt der II. Nachtrag zum südösterreichisch—deutschen Gütertarif vom 1. Oktober 1880 zur Ausgabe, welcher Aenderungen und Ergänzungen des Haupttarifs, bezw. des I. Nachtrags enthält, und — soweit der Vorrath reicht — von den Verbandsgüterexpeditionen gratis bezogen werden kann.

Hievon setzen wir die betheiligten Güterexpeditionen unter dem Anfügen in Kenntniß, daß dieser Nachtrag gleichzeitig mit dem I. Nachtrag zum deutsch—italienischen Gütertarif zur Vertheilung gekommen ist.

Den 31. Dezember 1881.

Böhm.

---

3. Verfügung an die betheiligten Güterexpeditionen, betreffend den thüringisch—bayerisch—württembergischen Güterverkehr.

Nr. 48848.

Am 1. Januar 1882 gelangt der 16. Nachtrag zum Heft 2 des thüringisch—bayerisch—württembergischen Gütertarifs vom 1. Juli 1878 zur Ausgabe, welcher neue Frachtsätze für die thüringische Station Ammendorf, sowie durchaus erhöhte Frachtsätze für die thüringischen Stationen Georgenthal und Ohrdruf, und für die Werrabahnstation Schmalkalden enthält.

Die bisherigen billigeren Frachtsätze bleiben noch bis zum 15. Februar k. Js. in Kraft.

Den 31. Dezember 1881.

Böhm.

Generaldirektion der Posten und Telegraphen.

Verfügung an sämmtliche Postanstalten, betreffend Einführung des Postanweisungsverfahrens im Verkehr mit Tripolis. Nr. 39761.

Nach erhaltener Mittheilung ist in Tripolis (Afrika) ein italienisches Postbureau eingerichtet worden. Zwischen den deutschen Postanstalten und dem genannten Bureau können Postanweisungen unter den für den Postanweisungsverkehr zwischen Deutschland und Italien bestehenden Bedingungen ausgetauscht werden.

Die erforderliche Berichtigung des Briefposttarifs ist besonders veranlaßt worden.

Den 28. Dezember 1881.

Hofacker.

Berichtigung

der Zeitungspreisliste.

Vom 1. Januar 1882 ab erscheint neu in Sindelfingen der „Volksfreund, P", 3mal wöchentlich mit $^1/_4$jährlicher Bezugsverbindlichkeit. Am Schlusse der $^1/_4$jährlichen Bezugsperiode sind auch 2- und 1monatliche Abonnements zulässig.

Die Preise dieser Zeitung, welche unter Nr. 287 nachzutragen ist, sind dieselben wie die des Altshauser Anzeigers, Nr. 7 der Liste.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entschließung vom 13. v. Mts. die Militäranwärter und dermaligen Hilfskondukteure

Bolsinger, vormaliger Sergeant im 4ten Württemb. Infanterie-Regiment Nr. 122,

Krapf, vormaliger Hoboist im 5ten Württemb. Infanterie-Regiment König Karl Nr. 123 und

Wichmann, vormaliger Vizewachtmeister im 1sten Württemb. Ulanen-Regiment König Karl Nr. 19, sowie

den vormaligen Landjäger I. Klasse und dermaligen Hilfskondukteur Wößner zu Eisenbahnkondukteuren mit dem Wohnsitz in Stuttgart zu ernennen gnädigst geruht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entschließung vom 13. v. Mts. den Zugmeister Feller in Stuttgart im Wege der vierteljährigen Dienstkündigung des Dienstes zu entlassen gnädigst geruht.

Versetzt auf Ansuchen:

Weichenwärter Weinschenk von Posten Nr. II. der Einmündstelle Stuttgart—Cannstatt auf den erledigten Tunnelwärterposten Nr. 6 der Abtheilung Feuerbach,

Bahnwärter Sattler von Posten Nr. 62 der Abtheilung Großgartach auf den erledigten Bahnwärterposten Nr. 118 der Abtheilung Einsingen.

Dienstledigungen.

Die Bewerber um eine in Stuttgart erledigte Zugmeistersstelle mit dem Jahresgehalte von 1100—1200 *M.* neben freier Dienstkleidung und den regulativmäßigen Fahrdienstgebühren haben sich binnen 10 Tagen bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen vorschriftmäßig zu melden.

Erledigt:

der Weichenwärterposten Nr. II. an der Einmündstelle der Stuttgart—Cannstatt; statt freier Wohnung wird eine Miethzinsentschädigung von jährlich 130 *M.* gewährt;

der Bahnwärterposten Nr. 62 der Abtheilung Großgartach.

Druck der Stuttgarter Buchdruckerei-Gesellschaft (früher Chr. Fr. Cotta's Erben).

№ 2.

Amtsblatt

der

Königlich Württembergischen Verkehrsanstalten.

Herausgegeben von dem

K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

Stuttgart, den 4. Januar 1882.

Inhalt:

Verfügung der Generaldirektion der Posten und Telegraphen, betreffend Bücherpostsendungen und Beifügung von Postaufträgen zu solchen Sendungen.

Generaldirektion der Posten und Telegraphen.

Verfügung an sämmtliche Postanstalten, betreffend Bücherpostsendungen und Beifügung von Postaufträgen zu solchen Sendungen. Nr. 40441.[1881]

Im inneren württembergischen Postverkehr und im Verkehr zwischen den deutschen Postgebieten darf vom 1. Januar 1882 ab versuchsweise den Bücherpostsendungen, d. i. den Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern, soweit dieselben den die Drucksachen betreffenden Bestimmungen der Postordnungen entsprechen und ein Gewicht von mehr als 250 Gramm haben, ein Postauftrag zur Einziehung der die Sendung betreffenden Rechnung beigefügt werden.

Die für Beifügung eines solchen Auftrags vom Absender zu bezahlende besondere Gebühr ist auf 10 Pfennig festgesetzt, jedoch mit der Maßgabe, daß an Gesammtgebühr für

eine nicht eingeschriebene Bücherpostsendung mit Postauftrag mindestens 30 Pfennig zu entrichten sind. Eine Gewähr für die Sendung selbst wird seitens der Postverwaltung nur übernommen, wenn die Einschreibung der Sendungen verlangt und die Einschreibgebühr von 20 Pfennig entrichtet wird. Für die eingezogenen Geldbeträge haftet die Postverwaltung in allen Fällen, wie für eingezahlte Postanweisungsbeträge.

Die den Bücherpostsendungen beigegebenen Rechnungen dürfen mit handschriftlichen Zusätzen versehen werden, sofern diese lediglich den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit demselben in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben.

Zur Ausführung der neuen Bestimmungen wird Folgendes bemerkt.

Die Aufschrift der Sendungen, welchen ein Postauftrag beigefügt wird, hat lediglich zu lauten:

Postauftrag zur Bücherpostsendung

Nro. . . . . (Geschäftsnumer)

nach . . . . . .

(Name der Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger wohnt).

In einem mit gleichlautender Aufschrift versehenen Briefumschlage ist der Sendung ein gehörig ausgefülltes Formular für Postaufträge zur Geldeinziehung so fest beizubinden, daß unterwegs sich kein Theil von der Sendung trennen kann.

Auf dem Auftragsformular müssen neben der Ueberschrift „Postauftrag" die Worte „zur Bücherpostsendung" zugesetzt und dahinter die Geschäftsnumer wiederholt sein. Das Verlangen der Weitergabe oder Weitersendung ist bei diesen Postaufträgen nicht zulässig. Auf der Rückseite eines jeden Postauftrags zu einer Bücherpostsendung muß entweder der Vermerk „Ohne Frist" oder folgende Quittungsformel niedergeschrieben sein: „Die Anlagen dieses Postauftrags habe ich ohne Zahlung des umstehend angegebenen Geldbetrags empfangen . . . . . ."

Ueber Bücherpostsendungen mit Postauftrag wird ein Einlieferungsschein nicht ertheilt, sofern der Absender nicht die Einschreibung unter Zahlung der Einschreibgebühr ausdrücklich verlangt hat.

Die Postanstalten, bei welchen Bücherpostsendungen mit dem Postauftrag zur Einlieferung kommen, haben sich soweit als thunlich davon zu überzeugen, daß den obigen Vorschriften genügt ist, und die Beseitigung etwaiger Mängel seitens der Absender auf kurzem Wege herbeizuführen. Von einer Zurückweisung solcher Sendungen, welche das Mindestgewicht von 250 Gramm nicht erreichen, kann vorerst abgesehen werden, sofern dieselben mit 30 Pfennig

(dem Mindestbetrag an Gesammtgebühr für jede Bücherpostsendung mit Postauftrag des deutschen und des inneren württembergischen Verkehrs, einschließlich des Orts-, Oberamts- und Zehnkilometer-Verkehrs) frankirt sind. Insbesondere ist darauf zu halten, daß die Bücherpostsendung selbst, der den Postauftrag enthaltende Briefumschlag und das Postauftragsformular mit einer gleichlautenden Geschäftsnumer versehen sind, weil auf diese Weise allein die Zusammengehörigkeit des Postauftrags und seiner Anlagen unter allen Umständen gesichert erscheint.

Die Beförderung der Bücherpostsendungen ohne und mit Postauftrag erfolgt nach Maßgabe der für Drucksachen bestehenden Vorschriften. Seitens der Postanstalt am Bestimmungsort sind die Bücherpostsendungen mit Postauftrag in das Ankunftsbuch für Postaufträge einzutragen. In die Spalte 8 ist der Vermerk „Bücher" und, wenn dieselben eingeschrieben sind, mit dem Zusatz „Eingeschrieben" einzutragen. Hinsichtlich der Ueberweisung dieser Sendungen an die Bestellbediensteten, der rechtzeitigen Rücklieferung der Postaufträge oder der eingezogenen Geldbeträge seitens der letzteren, der Erledigung der einzelnen Sendungen in dem Ankunftsbuche, der Ueberweisung der Geldbeträge an die Absendungsstelle 2c. gelten die für die übrigen Postaufträge gegebenen Vorschriften.

Die Vorzeigung und Aushändigung der Postaufträge zu Bücherpostsendungen und ihrer Anlagen hat ebenfalls nach den Grundsätzen für die übrigen Postaufträge zu geschehen. Wird die Annahme sofort bestimmt verweigert, so wird die Sendung an den Absender kostenfrei zurückgesandt und zwar unter Einschreibung, wenn sie bei der Einlieferung eingeschrieben worden war. Ein Gleiches tritt ein, wenn bei solchen Sendungen, deren Postauftrag den Vermerk „Ohne Frist" trägt, bei der ersten Vorzeigung die Zahlung nicht geleistet wird. In den übrigen Fällen ist es dem Empfänger überlassen, die Anlagen des Postauftrags entweder unter sofortiger Zahlung des vollen Geldbetrages, welcher auf letzterem angegeben ist, oder unter dem Verlangen der späteren Berichtigung dieses Betrages anzunehmen. Wird der Betrag nicht sofort berichtigt, so werden dem Empfänger die Drucksachen gegen Vollziehung der Quittung auf der Rückseite des Postauftrags ausgehändigt. Der Postauftrag wird ihm sodann nach Ablauf von 7 Tagen nochmals behufs Berichtigung der Auftragssumme vorgezeigt. Erfolgt auch bei dieser wiederholten Vorzeigung die Zahlung nicht, so ist der mit entsprechender Bescheinigung des Bestellbediensteten zu versehende Postauftrag ohne Anschreiben als Postsache an den Absender zurückzusenden. Eine Zurücknahme der Drucksachen seitens der Post ist in diesem Falle unstatthaft. Die weitere Abwickelung der Angelegenheit bleibt vielmehr lediglich dem Absender und Empfänger überlassen.

Die bestellenden Boten sind bei der Uebergabe der Bücherpostsendungen mit genauer Anweisung darüber zu versehen, welche Sendungen sie lediglich gegen sofortige Zahlung des

in dem beigefügten Postauftrage angegebenen Geldbetrages aushändigen dürfen und welche auch ohne sofortige Zahlung gegen bloße Quittung auf der Rückseite des Postauftragsformulars dem Empfangsberechtigten zu belassen sind.

Bei den Postaufträgen zu Bücherpostsendungen, welche den Vermerk „Ohne Frist" tragen, hat die Rücksendung (im Gegensatz zu den gewöhnlichen Postaufträgen mit dem Vermerk „Sofort zurück" oder „Sofort zum Protest") nicht gleich dann zu erfolgen, wenn ein erstmaliger Versuch der Vorzeigung vergeblich geblieben ist, sondern es ist der Versuch nach Maßgabe der Vorschrift im §. 39. V. der Postordnung (Postdienstanweisung III. 1. Seite 76) einmal und u. U. mehrmals zu wiederholen.

Die für Bücherpostsendungen mit Postauftrag bezahlten Beträge werden den Absendern mittelst Postanweisung übermittelt und zwar unter Abzug des Frankos für letztere.

Eine Gewähr gegen Verlust und Beschädigung der Bücherpostsendungen selbst, sowie für rechtzeitige Vorzeigung, Bestellung, Rücksendung ꝛc. wird nicht geleistet. Ist eine derartige Sendung unter Einschreibung eingeliefert worden, so wird für dieselbe in gleichem Umfange wie für Einschreibsendungen Gewähr geleistet.

Den 2. Januar 1882.

Hofacker.

Druck der Stuttgarter Buchdruckerei-Gesellschaft (früher Chr. Fr. Cotta's Erben).

№ 3.

Amtsblatt

der

Königlich Württembergischen Verkehrsanstalten.

Herausgegeben von dem

K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

Stuttgart, den 5. Januar 1882.

Inhalt:

Verfügungen der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, betreffend
1. Vorsichtsmaßregeln für Beleuchtung der Zugs-Schlußsignal-(Ober-Wagen-)Laternen.
2. Einsendung der Billetverkaufs-Nachweise.

Bekanntmachung der Generaldirektion der Posten und Telegraphen, betreffend gefundenes Geld.

Statistische Notiz, betreffend Verkehr und Einnahmen der K. Württemb. Staatseisenbahnen im Monat November 1881.

Dienstnachrichten.

Diensterledigungen.

Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

1. Verfügung an sämmtliche Betriebsinspektionen und an sämmtliche Bahnhof- ꝛc. und Stationsvorstände, betreffend Vorsichtsmaßregeln für Beleuchtung der Zugs-Schlußsignal-(Ober-Wagen-)Laternen. Nr. 132.

In der jüngsten Zeit wiederholt eingetretene Unfälle durch Brechen und durch Sturz von Leitern veranlassen uns, die von uns durch Verfügung vom 5. August 1879 angeordneten — in

Nr. 97 des Amtsblatts der Verkehrsanstalten kundgegebenen Vorsichtsmaßregeln bei den Manipulationen für das Aufstecken der Zugs-Schlußsignal-(Ober-Wagen-)Laternen, nämlich:

Beschränkung dieser Manipulation auf die Zeit, in welcher weder eine Trennung noch eine Beifügung von Wagen oder Lokomotiven an den Zug erfolgt,

Vornahme derselben erst nach Ausnützung der Wagenbremse, und

Festhalten der Leiter durch eine Person

in Erinnerung zu bringen, und dieselben nicht nur auch auf die Manipulationen für das Abnehmen dieser Laternen von den Wagen und für das Licht-Anzünden und Löschen in den Laternen auf den Wagen, sondern auch auf die weiteren Anordnungen gegenüber den Bahnhof- und Stations-Vorständen auszudehnen, daß diese

nur ausreichend starke und gut verspannte Leitern von gesundem Holz ohne Schwächung durch Risse, Splitter oder Verastungen zur Benützung bereit halten lassen, und

Fürsorge für rechtzeitige Dienstbereitschaft der mit dem Festhalten der Leitern bei deren Benützung beauftragten Personen treffen.

Zugleich verfügen wir die sofortige Bekanntgebung vorstehender Weisung

an sämmtliche definitiv angestellte Zugmeister und die als Zugmeister funktionirenden Kondukteure

an sämmtliche Wagenwärter und

an die Bahnhof-Aufseher und das mit der Leitern-Bereitstellung und mit deren Festhalten betraute Stationspersonal

durch die hiefür in Betracht kommenden Betriebs-Inspektionen und Bahnhof- und Stations-Vorstände.

Den 3. Januar 1882.

Böhm.

---

2. Verfügung an die betheiligten Eisenbahnstellen, betreffend die Einsendung der Billetverkaufs-Nachweise. Nr. 246.

Ueber die am 5. d. Mts verkauften internen Fahrbillete ist bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe sogleich ein genauer Nachweis (Billetgattung, Bestimmungsort, Stückzahl und Kontolenumern) an unser Rechnungs-Kontrolebureau einzusenden.

Den 4. Januar 1882.

Böhm.

Generaldirektion der Posten und Telegraphen.

Bekanntmachung, betreffend gefundenes Geld.

Nr. 39775.

Beim Postamt Nr. 1 in Stuttgart ist eine Silbermünze, welche ohne Zweifel einer Postsendung entfallen ist, aufgefunden worden.

Die Postanstalten werden hievon mit der Weisung benachrichtigt, über etwaige Anfragen, welche auf das gefundene Geld Bezug haben könnten, ohne Verzug hieher zu berichten.

Den 30. Dezember 1881.

Hofacker.

Verkehr und Einnahmen der Königl. Württembergischen Staatseisenbahnen im Monat November 1881.

	Bahnlänge	Befördert wurden		Geld-Einnahmen				Einnahmen im Ganzen vom 1. April bis letzten Nov.
		Personen	Güter	im Personenverkehr	im Güterverkehr	aus sonstigen Quellen	im Ganzen	
	Kilom.	Anzahl	Tonnen	M.	M.	M.	M.	M.
1881	1533,17	793 674	256 765	655 090	1 359 435	223 529	2 238 054	19 839 226
1880	1528,04	816 352	256 361	644 326	1 400 875	208 141	2 253 342	19 032 618
daher 1881 mehr	5,13	—	404	10 764	—	15 388	—	806 608
weniger	—	22 678	—	—	41 440	—	15 288	—
durchschnittlich auf 1 Kilom.								
1881	—	518	167	427	886	147	1 460	12 975
1880	—	534	168	421	917	136	1 474	12 587

Dienstnachrichten.

Durch Entschließung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vom 19. Dezember v. J. ist der Stationsmeister und Posterpeditor Schnapper von Erbach seinem Ansuchen gemäß in gleicher Eigenschaft nach Langenschemmern, und

durch Entschließung vom 28. Dezember v. J. der Postunterbedienstete Kienle auf Ansuchen von Oberndorf nach Tuttlingen versetzt worden.

Uebertragen:

der erledigte Weichenwärterposten Nr. 11 b der Abtheilung Untertürkheim dem Bahnwärter Bubeck auf Posten Nr. 12 derselben Abtheilung.

Gestorben den 2. Januar: der Postunterbedienstete Kröz in Stuttgart, 51 Jahre alt.

Diensterledigungen.

Die Bewerber um die zur Erledigung gekommene Stelle des Vorstands der Lokomotiven-Reparaturwerkstätte in Rottweil, mit welcher neben dem Genusse einer Dienstwohnung ein Jahresgehalt von 3000 M. (bis zu 3800 M.) verbunden ist, haben sich binnen 10 Tagen bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen vorschriftmäßig zu melden.

Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Stationsmeisters und Posterpeditors in Erbach mit dem Jahresgehalte von 1100—1200 M. aus der Eisenbahn- und 240 M. aus der Postkasse neben freier Wohnung und freier Dienstkleidung haben sich binnen 10 Tagen bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen vorschriftmäßig zu melden.

Erledigt:

der Bahnwärterposten Nr. 12 der Abtheilung Untertürkheim; statt der Dienstwohnung wird eine jährliche Entschädigung von 130 M. hiefür verwilligt.

Druck der Stuttgarter Buchdruckerei-Gesellschaft (früher Chr. Fr. Cotta's Erben).

№ 4.

Amtsblatt

der

Königlich Württembergischen Verkehrsanstalten.

Herausgegeben von dem

K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

Stuttgart, den 8. Januar 1882.

Inhalt:

Verfügungen der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, betreffend
1. Getreideverkehr mit Oesterreich-Ungarn.
2. württembergisch—badischen Viehverkehr.
Berichtigung von Postvorschriften.
Kurswerth der Goldmünzen.
Dienstnachrichten.
Diensterledigung.

Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

1. Verfügung an die betheiligten Güterexpeditionen, betreffend den Getreideverkehr mit Oesterreich-Ungarn. Nr. 30097.

Die im Ausnahmetarif für den Transport von Getreide 2c. im süddeutschen Verbandsverkehre vom 15. Oktober 1880. Seite 17 und 18 zwischen der Station Pilsen der K. K. priv. Kaiser Franz-Joseph-Bahn und den diesseitigen Stationen enthaltenen Frachtsätze haben

mit Wirkung vom 1. Dezember v. J. ab auch für die Station Pilsen der K. K. priv. böhmischen Westbahn (Ausn.-Tarif Theil III. Heft 1. Seite 61/63) Anwendung zu finden.

Die von genanntem Zeitpunkt ab etwa erhobenen Mehrbeträge sind an die Adressaten zu vergüten.

Den 4. Januar 1882.

Böhm.

---

2. Verfügung an die betheiligten Eisenbahnstellen, betreffend den württembergisch—badischen Viehverkehr. Nr. 49521.

Mit Wirkung vom 10. d. Mts. an tritt ein I. Nachtrag zum Tarif für die Beförderung von lebenden Thieren zwischen württembergischen und badischen Stationen (Amtsblatt von 1881. Seite 90—91) in Wirksamkeit.

Dieser Nachtrag, ermäßigte Sätze ab Bretten, Eppingen und Mühlacker nach Kehl transit enthaltend, wird rechtzeitig an die beim fraglichen Tarife betheiligten Stationen vertheilt werden. Hinsichtlich der Anwendung der Taxen des Nachtrags wird auf die Vorbemerkungen desselben zur genaueren Nachachtung verwiesen.

Den 5. Januar 1882.

Böhm.

Generaldirektion der Posten und Telegraphen.

Berichtigung

1) der Pariser Postverträge vom Jahre 1878.

Seite 183. Punkt 11 tritt am Schluß der handschriftlichen Nachtragungen hinzu:

„Vom 1. Januar 1882 ab: Hawaii (Sandwichs-Inseln)".

Seite 29 tritt hinzu:

„Hawaii (Sandwichs-Inseln). 5 Cents, 2 Cents, 1 Cent".

Seite 44 tritt am Schluß des Artikels XX. der Ausführungs-Uebereinkunft zum Weltpostvertrage folgender Satz hinzu:

1) Im französischen Text:

„4. Les correspondances de toute nature, ordinaires ou recommandées, qui, portant une adresse incomplète ou erronée, sont renvoyées aux expéditeurs pour qu'ils la complètent ou la rectifient, ne sont pas, quand elles sont remises dans le service avec une suscription complétée ou rectifiée, considérées comme des correspondances réexpédiées, mais bien comme de nouveaux envois et deviennent, par suit, passibles d'une nouvelle taxe."

2) Im deutschen Text:

„Korrespondenzgegenstände jeder Art, gewöhnliche wie Einschreibsendungen, welche mit unzulänglicher oder unrichtiger Aufschrift versehen, zur Vervollständigung oder Berichtigung der Aufschrift an die Absender zurückgesandt werden, sind bei der Wiedereinlieferung mit vervollständigter oder berichtigter Aufschrift nicht als nachgesandte, sondern als neu eingelieferte Sendungen zu betrachten; dieselben unterliegen demzufolge von Neuem der Taxirung."

---

2) des Briefposttarifs.

Seite 3 hinter „Honolulu" ist der Buchstabe V (Vereinstaxe) zu setzen.

Seite 13 unter „5. Australien" ist in Spalte 7 am Schluß nachzutragen:

„Hawaii (Sandwichs-Inseln)".

Seite 16 kommen die Angaben zu „Nr. 25. Sandwichs-Inseln" in sämmtlichen Spalten in Wegfall.

---

3) der Zeitungspreisliste.

Das „deutsche Magazin für Garten- und Blumenkunde" erscheint vom 1. Januar 1882 ab unter dem Titel „Illustrirte Monatshefte für die Gesammt-Interessen des Gartenbaus". Die seitherigen Bezugsbedingungen und Preise bleiben unverändert. Unter Nr. 140 der Liste ist entsprechender Nachtrag zu bewirken; der Vortrag unter Nr. 59 ist zu löschen.

Kurswerth der Goldmünzen.

Zwanzigfrankenstücke . . . . . 16 ℳ 12 Pf.

Den 8. Januar 1882.

K. Staatskassenverwaltung.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entschließung vom 3. d. Mts.

die Billetkassiere und Telegraphisten

Weiß in Reutlingen und

Weber in Ravensburg

zu Bahnhofkassieren daselbst zu ernennen,

die erledigte Stelle eines Billetkassiers und Telegraphisten in Sigmaringen dem Stationsmeister Seitz in Straßberg,

die erledigten Stellen eines Posterpeditors

in Forchtenberg dem Kaufmann Theodor Wohlfahrt daselbst,

in Heubach dem Stadtacciser Karl Rometsch daselbst

zu übertragen, und

den Telegraphisten Würthle in Stuttgart zum Telegraphenbureauassistenten bei der Generaldirektion der Posten und Telegraphen, sowie

die Telegraphengehilfen Bauer, Fohmann und Schulz in Stuttgart zu Telegraphisten bei dem Telegraphenamt daselbst zu ernennen gnädigst geruht.

Gestorben am 18. Dezember 1881 in Ulm: Lokomotivführer Scheffelt, 40 Jahre alt.

Diensterledigung.

Die Bewerber um eine in Ulm erledigte Lokomotivführersstelle mit dem Jahresgehalt von 1300—1800 ℳ neben den regulativmäßigen Fahrdienstgebühren haben sich binnen 10 Tagen bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen vorschriftmäßig zu melden.

Druck der Stuttgarter Buchdruckerei-Gesellschaft (früher Chr. Fr. Cotta's Erben).

№ 5.

Amtsblatt

der

Königlich Württembergischen Verkehrsanstalten.

Herausgegeben von dem

K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

Stuttgart, den 11. Januar 1882.

Inhalt:

Verfügungen der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, betreffend
1. belgisch—südwestdeutschen Güterverkehr.
2. Main—Neckarbahn—Württembergischen Güterverkehr.
Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen.
Berichtigung von Postvorschriften.
Dienstnachricht.
Diensterledigung.

Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

1. Verfügung an die betheiligten Güterexpeditionen, betreffend den belgisch—südwestdeutschen Güterverkehr. Nr. 30101.

Im „Staatsanzeiger" haben wir nachstehende Bekanntmachung erlassen:

„Der in Nr. 260 dieses Blattes unterm 5. November v. J. angekündigte I. Nachtrag zum Heft I. des belgisch—südwestdeutschen Gütertarifs ist auf den 1.

d. M. zur Ausgabe gelangt und kann — insoweit der Vorrath reicht — von den Güterexpeditionen unentgeltlich bezogen werden."

Hievon setzen wir die Güterexpeditionen zur sofortigen Anwendung des Nachtrags I. unter dem Anfügen in Kenntniß, daß derselbe bereits zur Vertheilung gelangt ist.

Den 7. Januar 1882.

Böhm.

---

2. Verfügung an sämmtliche betheiligte Güterexpeditionen, betreffend den Main—Neckarbahn—Württembergischen Güterverkehr. Nr. 30400[82].

Mit Wirkung vom 1. d. Mts. ab ist für den Main—Neckarbahn—Württembergischen Güterverkehr, unter gleichzeitiger Aufhebung des bisherigen Tarifs vom 1. September 1879, sammt Nachträgen mit Ausnahme der bisherigen Frachsätze für die Station Friedrichshafen, welche bis auf Weiteres noch in Kraft verbleiben, ein neuer Gütertarif zur Einführung gekommen, welcher auf Verlangen zum Preis von 50 Pf. das Exemplar an das Publikum abgegeben wird.

Unter die bisherigen Verbandsstationen wurden

neu eingestellt:

Beimerstetten, Birkenfeld, Blaufelden, Eckartshausen, Ilshofen, Ertingen, Gebrazhofen, Großaltdorf, Herbertingen, Hoßkirch—Königsegg, Laudenbach, Munderkingen, Niederstetten, Ratzenried, Roth a/See, Rottenacker, Scheer, Schelklingen, Sontheim—Brenz, Untergriesheim, Wangen im Allgäu, Wilhelmsglück und Zwiefaltendorf; dagegen

nicht mehr aufgenommen:

Amstetten, Bretten, Burgweiler, Ebersbach, Essendorf, Goldshöfe, Immendingen, Kißlegg, Lauchheim, Lorch, Murrhardt, Neckarsulm, Ostrach, Schemmerberg, Schnaitheim, Stimpfach, Sulzdorf, Ummendorf, Untertürkheim, Waldsee, Westhausen, Wildberg und Wolfegg.

Indem wir die betheiligten Güterexpeditionen hievon in Kenntniß setzen, beauftragen wir dieselben, sich mit dem Inhalt des neuen Tarifs alsbald vertraut zu machen und insbesondere folgende Punkte zu beachten:

1) Die niedrigeren Sätze des bisherigen Tarifes verbleiben noch bis zum 20. Januar d. Js. in Geltung, und sind auf Verlangen der Versender anzuwenden. Ueber

die nach dem alten Tarif abgefertigten Sendungen ist besondere Rechnung zu führen.

2) Die seither bestehenden direkten Taxen für die Beförderung von Leichen und zwar für je 1 Leiche und 1 Kilometer 40 Pf., bei Schnellzügen die doppelte Taxe mit 80 Pf., bleiben auch fernerhin in Kraft.

3) Direkte Abfertigung findet nur über Heidelberg statt und hat bei abweichender Routenvorschrift auf den Frachtbriefen stets Kartirung von Bahn zu Bahn zu erfolgen, worauf die Versender vorkommendenfalls aufmerksam zu machen sind.

4) Zur Vermeidung von Fehlspeditionen ist die vollständige Instradirungsroute auf den Frachtkarten am geeigneten Platze vorzutragen. Die Anschrift an den Wagen hat in der Weise zu erfolgen, daß über die Laufsrichtung kein Zweifel entstehen kann.

5) Als Frachtkartenformular ist das bisher im Gebrauch befindliche Verbandsfrachtkartenformular zu verwenden.

6) Der Tarif ist mit nur wenigen Ausnahmen in Form von Schnitttariftabellen erstellt. Die betheiligten Güterexpeditionen sind deßhalb zur Anfertigung der Stationstarife mit der erforderlichen Anzahl von Tabellen ausgestattet worden, von welchen je 1 Exemplar vollständig ausgefüllt bis 15. d. Mts. an das Rechnungskontrolebureau einzusenden ist.

Das Letztere wird den Stationen allenfallsige Unrichtigkeiten bekanntgeben.

7) Bezüglich der Rechnungsführung wird bestimmt:

a) für den Versandt und Empfang sind getrennte Rechnungen zu führen. Der Rechnungsabschluß hat auf der Vorderseite der Empfangsrechnung stattzufinden;

b) die Termine zur Einsendung der Frachtkarten und Rechnungen bleiben unverändert.

Den 9. Januar 1882.

Böhm.

Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen.

Am 2. Januar d. Js. ist auch der Eilgut- und Frachtstückgut-Verkehr, sowie der Leichen-, Fahrzeug- und Vieh-Verkehr auf der thüringischen Station Ammendorf eröffnet worden.

Am 21. Dezember 1881 ist von der österreichischen Lokal-Eisenbahn-Gesellschaft die Strecke Chodau—Neudek mit den Stationen „Friedrichszeche, Münchhof, Poschetzau, Neurohlau, Hammerhäuser, Giebacht—Thierbach und Neudek" für den Personen- und Frachtentransport eröffnet worden.

Explodirbare Güter dürfen auf dieser Strecke nicht befördert werden.

Hienach ist das Dr. Koch'sche Eisenbahnstationsverzeichniß entsprechend zu ergänzen.

Generaldirektion der Posten und Telegraphen.

Berichtigung

1) der Zeitungspreisliste.

Die „Zeitschrift für Metallindustrie" erscheint fortan nicht mehr. Der Eintrag unter Nr. 317 ist daher zu streichen.

---

2) der besonderen Anlagen I—IV. zum Pariser Weltpostvertrag von 1878.

Anlage II. Uebersicht J. Seiten 104 und 105 sind die Angaben unter Nr. 5. „Sandwichs-Inseln (Hawaii)" in sämmtlichen Spalten zu streichen.

Dienstnachricht.

Durch Entschließung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vom 30. Dezbr. v. J. ist der Güterabfertigungsbeamte Rall von Mühlacker seinem Ansuchen entsprechend in gleicher Eigenschaft nach Reutlingen versetzt worden.

Dienstledigung.

Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Güterabfertigungsbeamten in Mühlacker mit dem Jahresgehalte von 1600—2600 ℳ neben freier Wohnung oder 175 ℳ Entschädigung hiefür haben sich binnen 10 Tagen bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen vorschriftmäßig zu melden.

Druck der Stuttgarter Buchdruckerei-Gesellschaft (früher Chr. Fr. Cotta's Erben).

№ 6.

Amtsblatt

der

Königlich Württembergischen Verkehrsanstalten.

Herausgegeben von dem

K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

Stuttgart, den 12. Januar 1882.

Inhalt:

Verfügung, des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend Ermäßigung des Schulabonnements für Kinder von Angestellten der württembergischen Eisenbahnverwaltung.

Verfügungen der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, betreffend

1. thüringisch—bayerisch—württembergischen Güterverkehr.
2. Güterverkehr mit der hessischen Ludwigsbahn.

Postkursnotiz.

Dienstnachrichten.

Notiz.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,

Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

Verfügung, betreffend die Ermäßigung des Schulabonnements für Kinder von Angestellten der württembergischen Eisenbahnverwaltung. Nr. 38. V.A.

Im Anschluß an die in §. 8. Ziff. 3 der württembergischen Zusatzbestimmungen zum Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands für die Beförderung von Personen ꝛc.

vom 1. September 1881 gewährten Vergünstigungen für Schulabonnements wird vom 1. Februar d. J. ab die daselbst festgesetzte Schulabonnementstaxe für Kinder von im Dienst der Eisenbahnverwaltung ständig angestellten Beamten auf die Hälfte ermäßigt.

Das Abonnement kann je vom 1. und 15. eines jeden Monats ab, jedoch nicht für einen Zeitraum unter einem ganzen Monat, genommen werden. Der Abonnementspreis wird bei einem Abonnement bis zu einem halben Jahre je für einen Monat zum zehnfachen, für einen halben Monat zum fünffachen Betrag der einfachen Taxe, bei einem Abonnement von einem halben Jahre bis zu einem Jahre zum 55fachen, und für einen halben Monat zum 4½fachen, bei einem Abonnement für ein ganzes Jahr zum hundertfachen der einfachen Taxe berechnet.

Soll die Benützung der Bahn nur in einer Richtung stattfinden, so werden die Abonnementssätze auf die Hälfte herabgesetzt.

Kindern von zur Ruhe gesetzten oder verstorbenen Angestellten der Eisenbahnverwaltung kommt, wenn keine Veränderung des Wohnorts stattfand, die Vergünstigung in dem Kalenderjahre noch zu Statten, in welchem der betreffende Angestellte aus dem Dienste geschieden ist.

Im Uebrigen finden die Vorschriften des §. 8. Z. 3., §. 9. Z. 5 und §. 14. Z. 10 der angeführten württembergischen Spezialbestimmungen auch auf solche ermäßigte Schulabonnements Anwendung.

Den 5. Januar 1882.

Mittnacht.

Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

1. Verfügung an die betheiligten Güterexpeditionen, betreffend den thüringisch—bayerisch—württembergischen Güterverkehr. Nr. 30206.

Eingetretener Hindernisse wegen kann der auf 1. Januar d. J. (Staats-Anz. Nr. 2 vom 3. Jan.) angekündigte 16. Nachtrag zum thüringisch—bayerisch—württembergischen Gütertarif vorerst nicht zur Ausgabe gelangen und wird dessen Erscheinen später bekannt gemacht werden.

Hievon setzen wir die Güterexpeditionen unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 31. Dezbr. v. J. Nr. 48848. Amtsbl. von 1882. S. 2 in Kenntniß.

Den 10. Januar 1882.

In Vertretung:
Grundler.

---

2. Verfügung an die betheiligten Güterexpeditionen, betreffend den Güterverkehr mit der hessischen Ludwigsbahn. Nr. 30300.

Mit Wirkung vom 1. d. M. ab sind zu den hessisch—württembergischen Gütertarifen folgende Nachträge zur Einführung gekommen:

a) der VII. Nachtrag zu dem provisorischen Tarif vom 1. März 1878 (rheinischen Eisenbahnverband);

b) der I. Nachtrag zu dem Tarif für den Verkehr mit rechtsrheinischen Stationen der hessischen Ludwigsbahn vom 1. Dezember 1880.

Dieselben enthalten anderweitige Frachtsätze für Immendingen, Mengen, Sigmaringen, Pfullendorf und Villingen.

Die Verkaufspreise sind auf den Nachträgen angegeben.

Die betheiligten Güterexpeditionen setzen wir hievon mit dem Anfügen in Kenntniß, daß nach dem Vordruck auf dem Titelblatt der erwähnten Nachträge die seitherigen Frachtsätze, soweit dieselben billiger sind, noch bis zum 15. Februar d. J. in Giltigkeit bleiben, weßhalb in den bezüglichen Rechnungen zu bemerken ist, ob die alten oder die neuen Frachtsätze angewendet sind.

Zu dem Nachtrag ad a) wird bemerkt, daß ein VI. Nachtrag bis jetzt nicht zur Ausgabe gekommen ist.

Den 10. Januar 1882.

In Vertretung:
Grundler.

Kursnotiz.

Postkurswesen.

Vom 16. d. Mts. einschließlich an kommen die Personenpostfahrten zwischen Kirchheim u/T. und Wiesensteig versuchsweise nicht mehr auf dem Wege über Neidlingen, sondern über Mühlhausen und Gruibingen mit den seitherigen Kurszeiten zur Ausführung.

Ueber die Dauer der veränderten Leitung dieser Personenpost werden zwischen Weilheim a. d. Teck und Neidlingen täglich einmalige Postbotenfahrten mit den folgenden Zeiten kursiren:

aus Weilheim 7^{15} Abends,
in Neidlingen 7^{55} „
aus Neidlingen 8— „
in Weilheim 8^{35} „

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entschließung vom 10. d. Mts.

die Bahnmeister

Neuffer in Vaihingen a/F.,
Eberhardt in Hirsau,
Veigele in Mühlacker und

die Baumeister

Knoll und Glocker in Stuttgart

zu Ingenieurassistenten bei dem technischen Bureau der Generaldirektion der Staatseisenbahnen zu ernennen gnädigst geruht.

Gestorben den 8. Januar 1882: Posthalter a. D. Armbruster in Sulz a. N., 75 Jahre alt.

Notiz.

Von dem gedruckten Katalog der Centralbibliothek der Verkehrsanstalten, welcher in einer größeren Anzahl von Exemplaren an die Behörden der Verkehrsanstalten zum Dienstgebrauch vertheilt worden ist, können, soweit der Vorrath reicht, die Beamten der Verkehrsanstalten zu ihrem Privatgebrauch Exemplare zum Preis von 50 Pf. von dem Bibliothekbeamten, Eisenbahnsekretär Liegel, beziehen.

Die neuen Anschaffungen der Bibliothek werden von Zeit zu Zeit im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Druck der Stuttgarter Buchdruckerei-Gesellschaft (früher Chr. Fr. Cotta's Erben).

№ 7.

Amtsblatt

der

Königlich Württembergischen Verkehrsanstalten.

Herausgegeben von dem

K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

Stuttgart, den 14. Januar 1882.

Inhalt:

Verfügungen der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, betreffend
1. nordungarisch—süddeutschen Getreideverkehr.
2. Personen- und Gepäckverkehr mit Belgien über Luxemburg.
3. rheinisch—westfälisch—württembergischen Kohlenverkehr.
4. Transport von Wildpret nach Frankreich.

Verfügung der Generaldirektion der Posten und Telegraphen, betreffend Rauminhalt von Postpacketen.

Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen.

Berichtigung von Postvorschriften.

Kurswerth der Goldmünzen.

Diensterledigung.

Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

1. Verfügung an die betheiligten Güterexpeditionen, betreffend den nordungarisch—süddeutschen Getreideverkehr. Nr. 30193.

Mit Wirkung vom 28. Februar d. J. ab treten die in dem nordungarisch—süddeutschen Getreide-Ausnahmetarif vom 15. September 1880 bezüglich der württembergischen Bahn enthaltenen Frachtsätze außer Kraft.

Hievon werden die betheiligten Güterexpeditionen behufs Nachachtung hiemit in Kenntniß gesetzt.

Den 10. Januar 1882.

In Vertretung:
Grundler.

---

2. Verfügung an die betheiligten Eisenbahnstellen, betreffend direkten Personen- und Gepäckverkehr mit Belgien über Luxemburg. Nr. 30424.

Vom 1. k. Mts. an werden in Antwerpen, Arlon, Brügge, Brüssel, Charleroi, Gent, Mons, Namur und Ostende direkte Schnellzugsbillete I. und II. Kl. zur einfachen Fahrt nach Stuttgart (nicht aber umgekehrt) in Verbindung mit direkter Abfertigung des Reisegepäcks auch über Luxemburg—Straßburg—Mühlacker ausgegeben.

Die zur Verwendung kommenden Kartonbillete, blau für I. und grün für II. Kl., haben eine 2tägige Giltigkeitsdauer; auf jedes Billet wird ein Freigepäck von 25 kg gewährt.

Der betreffende Tarif wird demnächst zur Vertheilung an die betheiligten Eisenbahnstellen gelangen.

Den 11. Januar 1882.

In Vertretung:
Grundler.

---

3. Verfügung an die betheiligten Güterexpeditionen, betreffend den rheinisch—westfälisch—württembergischen Kohlenverkehr. Nr. 30423.

Mit Wirkung vom 1. Januar d. J. ist die seither für den rheinisch—westfälisch—württembergischen Kohlenverkehr noch giltige besondere Instradirungstabelle vom 1. Juni 1881 außer Kraft getreten und ist von diesem Zeitpunkt ab die für den allgemeinen Güterverkehr mit rheinischen, Köln—Mindener und bergisch—märkischen Stationen am 1. Oktober v. Js. zur Einführung gebrachte Instradirungstabelle auch für den Kohlenverkehr maßgebend, wovon die betheiligten Güterexpeditionen behufs Anzeige etwaiger Fehlspeditionen in Kenntniß gesetzt werden.

Den 12. Januar 1882.

In Vertretung:
Grundler.

---

4. Verfügung an die betheiligten Güterexpeditionen, betreffend den Transport von Wildpret nach Frankreich. Nr. 30578.

Die Jagd in Frankreich wird am 15. d. M. Abends geschlossen und dürfen daher Wildpretsendungen nach dort bis auf Weiteres nicht mehr angenommen werden.

Den 12. Januar 1882.

In Vertretung:
Grundler.

Generaldirektion der Posten und Telegraphen.

Verfügung an sämmtliche Postanstalten, betreffend den Rauminhalt von Postpacketen. Nr. 37533.[1881]

Erhaltener Mittheilung zufolge treffen zahlreiche Postpackete nach Italien in München ein, welche den festgesetzten Umfang (Rauminhalt) überschreiten und deßhalb eine Menge von Weitläufigkeiten bei der weiteren Auswechselung verursachen.

Die Postanstalten werden deßhalb zu genauer Beachtung darauf hingewiesen, daß nur über geringfügige Ueberschreitungen der zulässigen Ausdehnungen (in Länge, Breite und Höhe) einstweilen hinweggesehen werden darf.

Den 11. Januar 1882.

Hofacker.

Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen.

Am 1. Januar d. J. ist die $65_{,15}$ km lange Theilstrecke der Alt—Damm—Colberger Eisenbahn „Alt—Damm—Plathe" mit den Stationen Alt—Damm, Gr. Christinenberg, Gollnow, Speck (Haltestelle für Personen- und Güterverkehr in Wagenladungen), Schönhagen, Naugard, Gr. Sabow und Plathe für den Güter-, Vieh-, Leichen- und Fahrzeug-Verkehr eröffnet worden.

Hienach ist das Koch'sche Stationsverzeichniß zu ergänzen.

Berichtigung

1) des Verzeichnisses der inländischen Kartenschlüsse.

Zu streichen ist:

bei Neidlingen A.: Wiesensteig,
bei Wiesensteig: Neidlingen A.

Nachzutragen ist:

bei Mühlhausen A.: Kirchheim u/Teck, Weilheim a. d. Teck,
bei Kirchheim u/T. und bei Weilheim a. d. Teck: je Mühlhausen A.

---

2) der Zeitungspreisliste.

Die Zeitschrift „Süddeutsche evangelisch-lutherische Freikirche", welche seither in Eßlingen erschien, erscheint fortan in Memmingen. Der Eintrag unter Nr. 243 der Preisliste ist daher zu streichen.

Kurswerth der Goldmünzen.

Zwanzigfrankenstücke . . . . . 16 M. 12 Pf.

Den 15. Januar 1882.

K. Staatskassenverwaltung.

Diensterledigung.

Die Bewerber um eine in Stuttgart erledigte Telegraphistenstelle mit einem Gehalt von 1200 M. neben den regulativmäßigen Depeschengeldsbezügen haben sich binnen 10 Tagen bei der K. Generaldirektion der Posten und Telegraphen vorschriftmäßig zu melden.

Druck der Stuttgarter Buchdruckerei-Gesellschaft (früher Chr. Fr. Cotta's Erben).

№ 8.

Amtsblatt

der

Königlich Württembergischen Verkehrsanstalten.

Herausgegeben von dem

K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

Stuttgart, den 17. Januar 1882.

Inhalt:

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend Aufhebung der Befreiung von der Fahrtaxe auf den Königlich württembergischen Posten.

Bekanntmachung und Verfügungen der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, betreffend

1. badisch—böhmischen Personen- und Gepäckverkehr.
2. belgisch—südwestdeutschen Güterverkehr.
3. badisch—württembergischen und pfälzisch—württembergischen Güterverkehr.

Berichtigung von Postvorschriften.

Dienstnachrichten.

Diensterledigungen.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,

Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

Verfügung, betreffend die Aufhebung der Befreiung von der Fahrtaxe auf den Königlich württembergischen Posten. Nr. 3300.[81] V.A.

Befreiung von der Fahrtaxe findet auf den Königlich württembergischen Posten vom 1. Februar 1882 an nicht mehr statt. Die jene Befreiung betreffenden Bestimmungen in der

Verfügung der Königl. Centralbehörde für die Verkehrsanstalten vom 3. September 1851 und in der Verfügung der K. Postdirektion vom 2. Mai 1862 (Amtsblatt S. 213 ff.) treten mit dem genannten Tage außer Wirkung.

Den 13. Januar 1882.

Mittnacht.

Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

1. Bekanntmachung an die betheiligten Eisenbahnstellen, betreffend den badisch—böhmischen Personen- und Gepäckverkehr. Nr. 30523.

Für den vorgenannten Verkehr tritt an Stelle des bisherigen Tarifs vom 16. Juni 1878 mit dem 1. Februar d. J. ein neuer Tarif, bei welchem die diesseitigen Transitbahnstrecken Crailsheim—Mühlacker und Crailsheim—Bretten betheiligt sind, ins Leben.

Bezüglich der anderweitigen Berechnung der Gepäcktaxe, sowie der Abfertigung von Hunden als Reisegepäck wird auf die dem Tarife vorgedruckten Transportvorschriften verwiesen.

Den 12. Januar 1882.

In Vertretung:
Grundler.

---

2. Verfügung an die betheiligten Güterexpeditionen, betreffend den belgisch—südwestdeutschen Güterverkehr. Nr. 30005.

Die in die allgemeinen belgischen Tarife (Heft VII. b. I. und II. Abth.) aufgenommenen Stationen Marchiennes und Gand (Gent) (Station) sind auf „Marchiennes au Pont“ und auf „Gand (Sud)“ abgeändert worden.

Des Weiteren ist zwischen Charleroi und der bisherigen Station Marchiennes eine neue Station eröffnet worden, welche den Namen „Marchiennes (Est)“ erhalten hat. Dieselbe ist aber nur für den Eilgutverkehr eröffnet, wobei das einzelne Collo nicht mehr als 200 kg und eine aus mehreren Colli bestehende Sendung zusammen nicht mehr als 1000 kg wiegen darf. Endlich ist die neue Station „Marchiennes (Est)“ mit Marcinelle zu assimiliren.

Hienach sind die betreffenden Tarifhefte bezw. die Assimilationstabelle und das Koch'sche Stationsverzeichniß richtig zu stellen und zu ergänzen.

Den 14. Januar 1882.

Böhm.

---

3. Verfügung an die betheiligten Güterexpeditionen und an die Dampfschifffahrtsverwaltung Friedrichshafen, betreffend den badisch—württembergischen und den pfälzisch—württembergischen Güterverkehr. Nr. 49844.[81]

Mit dem 1. Januar d. J. sind für den direkten Güterverkehr zwischen den Stationen Mannheim der badischen Bahnen und Ludwigshafen der pfälzischen Bahnen einerseits und den Bodenseeuferorten Friedrichshafen, Bregenz und Lindau andererseits, unter Aufhebung der gleichnamigen Tarife vom 1. Mai 1879, sowie der in dem badisch—württembergischen Gütertarif vom 1. Januar 1881 für den Verkehr Mannheim –Friedrichshafen, bezw. der im Nachtrag III. zum pfälzisch—württembergischen Gütertarif vom 1. September 1879 für den Verkehr Ludwigshafen—Friedrichshafen vorgesehenen Frachtsätze die den betheiligten Güterexpeditionen durch unser Tarifbureau bereits zugegangenen neuen Tarife in Kraft getreten.

Die Verrechnung der betreffenden Transporte von und nach Mannheim und Ludwigshafen hat in der Weise zu erfolgen, daß die Karten in der badisch—württembergischen bezw. pfälzisch—württembergischen Gütertransportrechnung, jedoch getrennt von den übrigen Transporten, vorgetragen werden.

Den 14. Januar 1882.

Böhm.

Generaldirektion der Posten und Telegraphen.

Berichtigung

der Portotaxe.

Im Königreich Bayern sind neu errichtet und daher nachzutragen die folgenden Postanstalten:

Taxquadrat Nr.	Name der Postanstalt.	Regierungsbezirk.	Seite
2240	Dietenhofen	Mittelfranken	42
2226	Erlenbach	Pfalz	53
2099	Hafenlohr	Unterfranken	80
2063	Harsdorf	Oberfranken	82
2168	Hertlingshausen	Pfalz	87

Taxquadrat Nr.	Name der Postanstalt.	Regierungsbezirk.	Seite
2052	Hösbach	Unterfranken	90
2357	Pilling	Niederbayern	171
2424	Schalding	"	198
2099	Trennfeld	Unterfranken	230
2054	Urspringen	"	235

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entschließung vom 12. d. Mts. die erledigte Stelle eines Bahnmeisters in Altshausen dem Bauführer Faiß bei dem Eisenbahnbauamt Schiltach zu übertragen gnädigst geruht.

Uebertragen:

der erledigte Weichenwärterposten auf dem Bahnhof Stuttgart dem Hilfsweichenwärter Karl Oster hier.

Diensterledigungen.

Es ist eine Postunterbedienstetenstelle in Stuttgart und eine solche in Tübingen erledigt. Bewerber um diese Stellen aus der Zahl der etatsmäßig angestellten Postunterbediensteten haben sich binnen 8 Tagen bei der K. Generaldirektion der Posten und Telegraphen zu melden.

Bemerkt wird, daß bei Versetzungen auf Ansuchen eine Umzugskostenvergütung ausgeschlossen ist.

Druck der Stuttgarter Buchdruckerei-Gesellschaft (früher Chr. Fr. Cotta's Erben).

№ 9.

Amtsblatt

der

Königlich Württembergischen Verkehrsanstalten.

Herausgegeben von dem

K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

Stuttgart, den 19. Januar 1882.

Inhalt:

Verfügung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, betreffend sächsisch—württembergischen Kohlenverkehr.
Berichtigung von Postvorschriften.
Dienstnachrichten.
Diensterledigungen.

Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Verfügung an die betheiligten Güterexpeditionen, betreffend den sächsisch—württembergischen Kohlenverkehr. Nr. 47358.[81]

Mit Wirkung vom 1. März d. Js. tritt ein V. Nachtrag zum sächsisch—württembergischen Gütertarif in Kraft, welcher durchaus erhöhte Kohlenfrachtsätze ab den Stationen Lugau, Oelsnitz bei Lichtenstein und Zwickau nach einigen württembergischen Stationen enthält.

Derselbe kann, soweit der Vorrath reicht, durch die Güterexpeditionen unentgeltlich und zwar vom 1. k. M. an bezogen werden.

Den 17. Januar 1882.

Böhm.

Generaldirektion der Posten und Telegraphen.

Berichtigung

1) der Portotaxe.

Im deutschen Reichspostgebiet sind neu errichtet und daher nachzutragen die folgenden Postanstalten:

Tarquadrat Nr.	Name der Postanstalt.	Bezeichnung		Seite.
		des Landes.	des Oberpostdirektionsbezirks.	
1.	2.	3.	4.	5.
1900	Anspach, Taunus	Preußen	Frankfurt, Main	7
1087	Asbeck	Preußen	Münster, Westf.	8
1104	Bornum, Amt Königslutter	Braunschweig	Braunschweig	23
614	Döhlau	Preußen	Königsberg, Pr.	44
1602	Elsoff, Westfalen	Preußen	Arnsberg	51
857	Erpel, Reg.Bez. Bromberg	Preußen	Bromberg	53
701	Fintel	Preußen	Hannover	57
5653	Gertweiler	Elsaß—Lothr.	Straßburg, Elsaß	66
1559	Gleina, Kr. Querfurt	Preußen	Halle, Saale	67
1729	Herges—Vogtei	Preußen	Erfurt	86
2137	Hetzbach	Hessen, Großh.	Darmstadt	87
2004	Klein-Krotzenburg	Hessen, Großh.	Darmstadt	107
1831	Nieder-Emmels, O.-P.-D.-Bez. Aachen	Preußen	Aachen	154
2577	Niederschwörstadt	Baden	Konstanz	155
1401	Niewerle	Preußen	Frankfurt, Oder	155

Tarquadrat Nr.	Name der Postanstalt.	Bezeichnung des Landes.	Bezeichnung des Oberpostdirektionsbezirks.	Seite
1.	2.	3.	4.	5.
1542	Oberhundem	Preußen	Arnsberg	159
5638	Ottersweiler	Elsaß—Lothr.	Straßburg, Elsaß	166
5630	Petersbach	Elsaß—Lothr.	Straßburg, Elsaß	169
5629	Pisdorf	Elsaß—Lothr.	Straßburg, Elsaß	171
985	Preußisch-Ströhen	Preußen	Minden, Westf.	176
495	Ringstedt	Preußen	Bremen	186
2028	Schönau, Oberschlesien	Preußen	Oppeln	202
1680	Trautenhain, Reg.-Bez. Leipzig	Sachsen, Kgr.	Leipzig	229
1546	Waldeck	Waldeck, Fürstenth.	Cassel	242
485	Wischniewen	Preußen	Gumbinnen	252
257	Wussecken	Preußen	Cöslin	255

2) der besonderen Anlagen I—II. des Pariser Weltpostvertrages vom Jahr 1878.

Anlage I. Seite 91. Spalte 11 haben die Angaben unter Nr. 19 k. „Westindien u. s. w.", wie folgt, zu lauten:

„2 Pence [8]),
Jamaica
Honduras
Falklands-Inseln } 4 Pence,
Tabago
Turks-Inseln
St. Lucia 5 Pence".

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entschließung vom 3. d. Mts. die erledigte Stelle eines Lokomotivführers mit dem Wohnsitz in Rottweil dem provisorischen Lokomotivführer Friedrich Fiechtner in Crailsheim zu übertragen gnädigst geruht.

Durch Entschließung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vom 7. d. Mts. ist der Betriebsinspektionsassistent Schmollinger von Ulm aus dienstlichen Gründen auf die erledigte Stelle eines Betriebsinspektionsassistenten in Heilbronn versetzt worden.

Dienstledigungen.

Die Bewerber um die erledigten 3 Bahnmeisterstellen mit dem Wohnsitz in Hirsau, in Mühlacker und in Vaihingen a/F. je mit 1800—2200 M. Gehalt neben freier Wohnung oder 175 M. Miethzins-Entschädigung und 400 M. und beziehungsweise 412 M. Reise- und 50 M. Bureau-Aufwands-Entschädigung haben sich binnen 10 Tagen bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen vorschriftmäßig zu melden.

Dieselben haben sich über Fertigkeit im Telegraphiren auszuweisen beziehungsweise zur nachträglichen Erlernung des Telegraphirens zu verpflichten.

Bei der Betriebsinspektion Ulm sind 2 Assistentenstellen zunächst provisorisch zu besetzen. Taggeld 4 M. 50 Pf. bis 4 M. 80 Pf.

Die Bewerber, welche eine höhere Staatsprüfung im Departement des Innern, im Finanz- oder Postfach oder die zweite Staatsprüfung im Baufach oder wenigstens die niedere Postdienstprüfung erstanden haben müssen, haben sich binnen 10 Tagen bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen vorschriftmäßig zu melden.

Druck der Stuttgarter Buchdruckerei-Gesellschaft (früher Chr. Fr. Cotta's Erben).

№ 10.

Amtsblatt

der

Königlich Württembergischen Verkehrsanstalten.

Herausgegeben von dem

K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

Stuttgart, den 20. Januar 1882.

Inhalt:

Verfügung der Generaldirektion der Posten und Telegraphen, betreffend das Uebereinkommen zwischen Deutschland und Belgien am 21./24 Dezember 1881, betreffend den gegenseitigen Austausch an Packeten ohne und mit Werthangabe.

Generaldirektion der Posten und Telegraphen.

Verfügung an sämmtliche Postanstalten, betreffend das Uebereinkommen zwischen Deutschland und Belgien vom 21./24. Dezember 1881, betreffend den gegenseitigen Austausch von Packeten ohne und mit Werthangabe. Nr. 40,114.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 28. Dezember v. J. wegen Ausführung des am 21./24. Dezember 1881 mit Belgien abgeschlossenen Uebereinkommens, betreffend den Austausch von Packeten ohne und mit Werthangabe (Amtsblatt von 1881. Seite 723 f.) wird den Postanstalten der Wortlaut des gedachten Uebereinkommens in deutscher Uebersetzung nachstehend mitgetheilt.

Den 13. Januar 1882.

Hofacker.

(Ueberſetzung.)

Uebereinkommen

zwiſchen

Deutſchland und Belgien,

betreffend

den gegenſeitigen Austauſch von kleinen Packeten mit und ohne Werthangabe.

Die Unterzeichneten:

für Deutſchland

der Staatsſekretär des Reichs-Poſtamts, Herr Stephan,

für Belgien

der Miniſter der öffentlichen Arbeiten, Herr Sainctelette,

ſind über folgende Beſtimmungen übereingekommen.

Artikel 1.

Gegenſtände des Austauſches.

1. Zwiſchen Deutſchland und Belgien ſoll ein regelmäßiger Austauſch von Packeten mit und ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 50 Kilogramm ſowohl für den internationalen wie auch für den Durchgangsverkehr ſtattfinden.

2. Dieſer Austauſch umfaßt nicht die Poſtpackete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 3 Kilogramm, welche im Durchgang durch Deutſchland oder Belgien, oder im Durchgang durch beide Gebiete abgeſandt werden, inſoweit dieſe Packete aus Ländern herrühren oder nach Ländern gerichtet ſind, welche die am 3. November 1880 zu Paris abgeſchloſſene Uebereinkunft ausgeführt haben. Die Sendungen ſolcher Art unterliegen nicht den Beſtimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens, ſondern den Feſtſetzungen der Uebereinkunft vom 3. November 1880.

Artikel 2.

Austausch der Packete.

1. Der Austausch der Packete soll unmittelbar, durch Verwendung der gewöhnlichen oder der zu diesem Behuf hergestellten oder herzustellenden Verbindungen zwischen denjenigen Grenzpunkten stattfinden, welche hierzu von den Verwaltungen der beiden Länder im gemeinsamen Einverständniß bestimmt werden.

2. Die Ueberlieferung der Packete durch die Grenzbureaus soll in der Weise geordnet werden, daß die Regelmäßigkeit und Sicherheit der Transporte thunlichst gewahrt und die Vertretungsverbindlichkeit der beiden Verwaltungen gehörig abgegrenzt wird.

Artikel 3.

Beförderung der Packete.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, die Packete mit den geeignetsten Beförderungsmitteln, über welche die beiden Verwaltungen verfügen, nach ihrem Bestimmungsort oder, bei den im Durchgang durch Deutschland oder Belgien zu versendenden Packeten, nach ihrem Umleitungsort zu befördern. Sie werden Maßregeln treffen, damit aus Anlaß der Erfüllung der Zollvorschriften soviel als möglich jeder Aufenthalt an den Grenzen, sowohl beim Eingang als auch beim Ausgang, vermieden werde.

Artikel 4.

Gefahrbringende Gegenstände.

Ausgeschlossen von der Beförderung sind diejenigen Packete, welche explodirende oder leicht entzündliche Stoffe enthalten, sowie im Allgemeinen diejenigen Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist. Im Fall falscher Inhaltsangabe werden die Contravenienten nach den Gesetzen belangt, welche in jedem der durch gegenwärtiges Uebereinkommen in Verbindung tretenden Länder bestehen.

Artikel 5.

Deutsch-belgischer Tarif.

Die Packete mit oder ohne Werthangabe aus Deutschland nach Belgien und umgekehrt sollen nach folgenden Grundlagen taxirt werden:

I. Packete ohne Werthangabe.

A. Packete bis zum Gewicht von 5 Kilogramm.

Das Gewichtporto für Packete bis 5 Kilogramm aus Deutschland nach Belgien und umgekehrt soll ohne Rücksicht auf die Entfernung 80 Pf. oder 1 Frank betragen.

Das Gewichtporto für Packete bis 5 Kilogramm soll dergestalt getheilt werden, daß Deutschland $^3/_5$ und Belgien $^2/_5$ bezieht.

B. Packete im Gewicht über 5 Kilogramm.

1. Für die Beförderung auf deutschem Gebiet.

Das für die Beförderung auf deutschem Gebiet entfallende Gewichtporto für Packete über 5 Kilogramm ist im deutschen Tarif enthalten.

2. Für die Beförderung auf belgischem Gebiet.

Packete über 5 bis 10 Kilogramm . . . . . Fr. 1_{00}.

Packete über 10 Kilogramm für jedes Kilogramm oder den Theil eines Kilogramms . . . . . Fr. 0_{10}.

II. Packete mit Werthangabe.

Für Packete mit Werthangabe, ohne Unterschied des Gewichts, tritt dem Gewichtporto für die deutsch-belgische Beförderungsstrecke eine Versicherungsgebühr hinzu, welche beträgt:

20 Pfennig oder 25 Centimen für je 600 Mark oder 750 Franken, oder einen Theil dieser Summe.

Die Versicherungsgebühr wird gleichfalls dergestalt getheilt, daß Deutschland $^3/_5$ und Belgien $^2/_5$ bezieht.

Die Taxe wird für jedes einzelne Packet berechnet.

Für sperriges Gut wird ein Zuschlag von 50 Prozent des Gewichtporto erhoben. Das Porto wird auf durch 5 theilbare Beträge abgerundet.

In welchen Fällen Packete als sperrig anzusehen sind, wird durch die Ausführungs-Uebereinkunft näher festgesetzt werden.

Artikel 6.

Tarif für die im Durchgang durch Deutschland oder Belgien zu befördernden Sendungen.

1. Für die im Durchgang durch Deutschland oder Belgien zu befördernden Packete wird das Porto für die deutsch-belgische Beförderungsstrecke mit den im vorhergehenden Artikel 5 angegebenen Sätzen berechnet, sofern nicht die vertragschließenden Theile im gemeinsamen Einverständniß einen für das Publikum günstigeren Tarif vereinbart haben. Die Portotheilung wird in der Regel nach Maßgabe der im vorhergehenden Artikel 5 festgesetzten Grundlagen bewirkt.

2. Was die Taxen für die außerdeutsche bezw. außerbelgische Beförderungsstrecke betrifft, so werden dieselben nach Maßgabe der zwischen Deutschland bezw. Belgien und den betreffenden Ländern oder Verwaltungen abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträge festgesetzt werden.

Artikel 7.

Nachgesandte und unbestellbare Packete.

Für die Nachsendung von Packeten aus einem Lande nach einem anderen aus Anlaß der Wohnungsveränderung der Empfänger, imgleichen für die Rücksendung unbestellbarer Packete wird ein Nachschußporto auf Grund der im Art. 5 festgesetzten Taxen von den Empfängern oder, eintretenden Falls, von den Absendern eingezogen, unbeschadet der Zurückbezahlung von entrichteten Zollgebühren.

Artikel 8.

Frankirung. Nebengebühren.

1. Die Packete bis 5 Kilogramm, mit und ohne Werthangabe, müssen bei der Einlieferung frankirt werden.

Imgleichen sind Packete jeden Gewichts, welche dem schnellen Verderben unterliegende oder werthlose Gegenstände enthalten, nur frankirt zulässig. Packete im Gewicht über 5 Kilogramm mit anderem Inhalt können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

2. Unter den im Arkikel 5 festgesetzten Taxen sind die Gebühren für die gesammte Beförderung vom Abgangsort in Deutschland bis zum Bestimmungsort in Belgien und umgekehrt, sowie alle nicht besonders aufgeführten Nebengebühren einbegriffen, mit Ausnahme von, eintretenden Falls, der Gebühr für die Bestellung, der Gebühr für die Erfüllung der Zollvorschriften und der Nachnahmegebühr (Art. 10).

3. Den beiden Verwaltungen bleibt freigestellt, ob sie sich mit der Abholung der Sendungen aus den Wohnungen der Absender und mit der Bestellung derselben in die Wohnungen der Empfänger befassen wollen. Eintretenden Falls wird jede Verwaltung für sich die Gebühren und Bedingungen für diese Einrichtungen festsetzen.

Artikel 9.

Auslagen.

Die beiden Verwaltungen verpflichten sich gegenseitig, auf Packete Auslagen bis zum Betrag von 150 ℳ = 187½ Franken zu leisten für Porto, Zollgebühren und solche Kosten, welche in Folge der Erneuerung der Verpackung einer Sendung entstehen; diese Auslagen

werden sich dieselben gegenseitig in Anrechnung bringen und vom Empfänger wieder einziehen.

Artikel 10.

Nachnahmen.

Die beiden Verwaltungen können den Absendern auf den Werth der Waaren Nachnahmen bis zum Betrag von 150 *M.* oder 187½ Franken leisten.

Die gegen Nachnahme abgesandten Sendungen sollen den Empfängern nicht eher ausgehändigt werden, als bis die Bezahlung der Nachnahme, der Porto- und sonstigen Gebühren erfolgt ist.

Diejenige Verwaltung, welche die Nachnahme zu leisten hat, wird eine Gebühr auf Höhe desjenigen Betrages in Anrechnung bringen, welcher für Nachnahmen im eigenen Lande erhoben wird.

Artikel 11.

Werthangabe.

1. Die Absender von Packeten aus und nach Belgien oder im Durchgang durch Belgien, welche Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten und Papiergeld, Bijouterien oder Edelsteine enthalten, sind verpflichtet, den wirklichen Werth der Sendungen anzugeben.

2. Wenn der Verdacht einer unrichtigen Werthangabe vorliegt, kann jede Verwaltung die Eröffnung der Packete in Anspruch nehmen, und zwar entweder durch den Absender gleich bei der Einlieferung, oder durch den Empfänger bei Gelegenheit der Aushändigung.

3. Diejenige Verwaltung, welche eine unrichtige Werthangabe ermittelt, bringt für den zu wenig angegebenen Werthbetrag das doppelte Porto nach Maßgabe der ganzen Beförderungsstrecke zur Berechnung, unbeschadet der etwaigen Verfolgung nach den Strafgesetzen.

4. Die solchergestalt erhobenen Beträge werden unter die bei der Beförderung betheiligten Verwaltungen in gewöhnlicher Weise vertheilt.

5. Den Absendern von Packeten mit Werthangabe, welche Gegenstände anderer, als der vorbezeichneten Art enthalten, ist es freigestellt, denjenigen Betrag anzugeben, welcher bei etwaigem Verlust oder etwaiger Beschädigung ihrer Sendungen dem Schadenersatz zu Grunde gelegt werden soll.

Artikel 12.

Gewähr.

1. Im Fall des Verlustes oder der Beschädigung einer Sendung mit Werthangabe wird nach Maßgabe des angegebenen Werths Ersatz geleistet, es sei denn, daß die Verwaltung

den Beweis führt, daß der angegebene Werth den gemeinen Werth der Sendung übersteigt. In diesem Fall ist die Verwaltung nur zur Erstattung des letzteren verpflichtet.

2. Indeß wird im Fall eines theilweisen Verlustes, welcher den angegebenen Werthbetrag nicht erreicht, nur der Betrag des Verlustes ersetzt.

3. Hat der Absender den Werth der Sendung nicht angegeben, so hat er nur auf eine, dem wirklichen Verlust oder dem wirklichen Schaden entsprechende Entschädigung Anspruch, welche jedoch niemals mehr als 3 Mark oder 3 Franken 75 Centimen für ½ Kilogramm oder einen Theil dieses Gewichtes betragen soll.

4. Im Allgemeinen wird der Ersatz dem Absender der Sendung geleistet. Der Ersatz kann jedoch auch an den Empfänger gezahlt werden, wenn der Absender es ausdrücklich wünscht, oder wenn derselbe unbekannt oder nicht zu ermitteln ist.

5. Die beiden Verwaltungen sind weder verantwortlich noch zum Schadenersatz verpflichtet für Verluste oder Beschädigungen, welche durch Krieg oder die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, durch die natürliche Beschaffenheit des Guts oder durch Schuld des Absenders herbeigeführt werden.

Sie sind ebensowenig verantwortlich für mittelbaren Schaden oder entgangenen Gewinn.

6. Die beiderseitigen Verwaltungen tragen keine Verantwortlichkeit in folgenden Fällen:

a) wenn die Verpackung keine äußere Spur der Verletzung oder Durchnässung trägt, und

wenn, sofern es sich um Sendungen mit angegebenem Werth handelt, außerdem das Gewicht der Sendung bei der Ankunft am Bestimmungsort mit dem von dem Bureau des Abgangsorts festgestellten Gewicht übereinstimmend befunden wird;

b) wenn der Empfangsberechtigte die Sendung übernommen und, eintretenden Falls, Empfangsbescheinigung darüber ertheilt hat.

7. Hat eine Verzögerung bei der Beförderung oder bei der Bestellung stattgefunden, so sind die vertragschließenden Verwaltungen nach Maßgabe der vorausgehenden Absätze 1, 2 und 3 nur insoweit verantwortlich, als die Verzögerung zur Folge gehabt hat, daß der Inhalt der Sendung bleibend, ganz oder theilweise verdorben ist.

In keinem Fall wird von den Verwaltungen auf eine Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises Rücksicht genommen.

8. Die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrages liegt derjenigen Verwaltung ob, welcher die Aufgabeanstalt angehört. Dieser Verwaltung bleibt überlassen, ihren Anspruch

gegen die verantwortliche Verwaltung, das heißt gegen diejenige, in deren Gebiet oder in deren Betrieb der Verlust oder die Beschädigung stattgefunden hat, geltend zu machen.

9. Bis zum Nachweis des Gegentheils liegt die Verantwortlichkeit derjenigen Verwaltung ob, welche das Packet unbeanstandet übernommen hat und weder dessen Aushändigung an den Empfänger, noch, eintretenden Falls, die vorschriftsmäßige Weitersendung an die folgende Verwaltung nachweisen kann.

10. Die Zahlung des Ersatzbetrages durch die Verwaltung des Aufgabegebiets soll sobald als möglich und spätestens innerhalb dreier Monate, vom Tag der Nachfrage ab gerechnet, stattfinden. Die verantwortliche Verwaltung ist verpflichtet, der Verwaltung des Aufgabegebiets den von derselben gezahlten Ersatzbetrag ohne Verzug zu erstatten.

11. Man ist darüber einverstanden, daß der Anspruch auf Entschädigung nur zulässig ist, wenn derselbe innerhalb eines Jahres, vom Tag der Einlieferung des Packets an gerechnet, erhoben wird; nach Ablauf dieses Zeitraums steht dem Absender ein Anspruch auf irgend eine Entschädigung nicht zu.

12. Diejenige Verwaltung, welche für ein abhanden gekommenes Packet Ersatz leistet, tritt in alle Rechte des Eigenthümers ein.

13. Wenn der Verlust oder die Beschädigung eines Packets ohne Werthangabe auf der Beförderungsstrecke zwischen den Auswechselungs-Postanstalten der beiden vertragschließenden Länder stattgefunden hat, ohne daß festgestellt werden kann, auf welchem der beiden Gebiete dies geschehen ist, so wird der Schaden von den betreffenden beiden Verwaltungen zu gleichen Theilen getragen.

14. Wenn der Verlust oder die Beschädigung einer Sendung sich auf einer, den beiden vertragschließenden Verwaltungen nicht angehörigen Beförderungsstrecke ereignet, so wird die betreffende Verwaltung den Antrag des Absenders auf eine Entschädigung bei der fremden Verwaltung mit demselben Interesse, als ob es sich um ihre eigenen Sendungen handelte, und nach Maßgabe der vertragsmäßigen Bestimmungen geltend machen, welche zwischen der deutschen Reichs-Postverwaltung oder der belgischen Eisenbahn-Verwaltung und der fremden Verwaltung bestehen oder künftig getroffen werden.

Artikel 13.

Besondere Abkommen.

1. Jede der beiden vertragschließenden Verwaltungen kann mit anderen Verwaltungen oder Transport-Unternehmungen auf Grund besonderer Abkommen in unmittelbare Bezieh-

ungen treten und zu diesem Behuf sich des Transits durch das Gebiet der andern Verwaltung bedienen.

2. In Ermangelung anderweiter Verabredung finden auf den betreffenden Transit hinsichtlich der Erhebung der Taxen und der Beförderungsbedingungen dieselben Vorschriften Anwendung, wie auf den internationalen Verkehr.

3. Die besonderen Abkommen, welche die vertragschließenden Theile mit anderen Verwaltungen oder Transport-Unternehmungen schließen werden, sollen so viel als möglich den im gegenwärtigen Uebereinkommen aufgestellten Grundsätzen entsprechen.

4. Diese Abkommen müssen Gewähr bieten für die pünktliche und regelmäßige Weiterbeförderung der Sendungen, für die Anwendung eines mäßigen Tarifs und für den Grad der Vertretungs-Verbindlichkeit in Verlust- oder Beschädigungsfällen.

Artikel 14.

Währungen. Gewicht. Abrechnung.

1. Die Portobeträge, Auslagen und Nachnahmen werden beiderseits in den Frachtkarten in Franken und Centimen und das Gewicht in Kilogramm mit dessen Unterabtheilungen angesetzt.

2. Man ist übereingekommen, daß bei Festsetzung des Porto der Werth der Mark dem Betrage von 1 Frank 25 Centimen gleichgerechnet wird. In Bezug auf Auslagen und Nachnahmen ist jedem der vertragschließenden Theile die Festsetzung des Umwandlungsverhältnisses überlassen.

3. Die Abrechnungen zwischen den beiden vertragschließenden Theilen sollen vierteljährlich aufgestellt werden; der verbleibende Schuldbetrag soll von der zur Zahlung verpflichteten Verwaltung mittelst Wechsels oder baar in der Währung desjenigen Landes entrichtet werden, für welches sich ein Guthaben ergibt.

4. Die etwaigen Kosten der Saldirung werden von beiden vertragschließenden Verwaltungen zu gleichen Theilen getragen.

Artikel 15.

Ausführungs-Uebereinkunft.

Die beiden Verwaltungen werden im gemeinsamen Einverständniß die Versendungsweise der Packete, die Form der Abrechnungen, sowie alle weiteren Dienstvorschriften fest-

setzen, welche erforderlich sind, um die Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens zu sichern.

Artikel 16.

Ausführung des Uebereinkommens.

1. Das gegenwärtige Uebereinkommen soll am 1. Januar 1882 zur Ausführung gebracht werden. Mit dem Tag der Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens treten alle bisherigen, auf den Austausch der kleinen Packete zwischen Deutschland und Belgien bezüglichen Bestimmungen oder Festsetzungen außer Kraft.

2. Das gegenwärtige Uebereinkommen kann von Jahr zu Jahr mittelst einer sechs Monate zuvor abgegebenen Erklärung gekündigt werden. In der Zwischenzeit können die vertragschließenden Theile jederzeit die ihnen nöthig scheinenden Abänderungen an demselben im gemeinsamen Einverständniß vornehmen.

So geschehen in doppelter Ausfertigung und unterzeichnet

zu Berlin, den 24. Dezember 1881.
und zu Brüssel, den 21. Dezember 1881.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
gez.: **Stephan.**

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez.: **Sainctelette.**

Druck der Stuttgarter Buchdruckerei-Gesellschaft (früher Chr. Fr. Cotta's Erben).

№ 11.

Amtsblatt

der

Königlich Württembergischen Verkehrsanstalten.

Herausgegeben von dem

K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

Stuttgart, den 21. Januar 1882.

Inhalt:

Verfügung und Bekanntmachung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, betreffend
1. Aenderung der Fahrzeiten auf der Bahnstrecke Straßberg—Sigmaringen.
2. direkten Personen- und Gepäckverkehr mit Paris und Igney—Avricourt.

Verfügung der Generaldirektion der Posten und Telegraphen, betreffend Ausgabe neuer Noth-Packetadressen mit theilweise verändertem Vordruck.

Eisenbahnkursnotiz.

Diensterledigung.

Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

1. Verfügung, betreffend die Aenderung der Fahrzeiten auf der Bahnstrecke Straßberg—Sigmaringen. Nr. 48894.

Die Fahrzeiten für die in der Richtung von Tübingen nach Sigmaringen fahrenden beschleunigten Züge, Personen- und gemischten Züge sind für die Bahnstrecke Straßberg—Sigmaringen neu berechnet und wie folgt festgesetzt worden:

Bahnstrecke		Entfernung.	Beschleunigte Züge		Personen- und gemischte Züge	
von	nach	km	fahrplanmäßige Zeit.	kleinste Fahrzeit.	fahrplanmäßige Zeit.	kleinste Fahrzeit.
			Minuten.			
Straßberg	Kaiseringen	3,05	6	6	7	6
Kaiseringen	Storzingen	4,60	8	7	9	8
Storzingen	Oberschmeien	4,41	7	7	8	8
Oberschmeien	Sigmaringen	9,61	13	12	15	14

Dem betheiligten Lokomotiv- und Fahrpersonal ist hievon Eröffnung zu machen und die Fahrzeiten-Tabellen sind richtig zu stellen.

Den 17. Januar 1882.

Böhm.

---

2. Bekanntmachung, betreffend den direkten Personen- und Gepäckverkehr mit Paris und Igney—Avricourt. Nr. 30795.

Am 1. Februar d. J. tritt ein I. Nachtrag zum Tarif vom 1. September 1880 für den vorbezeichneten Verkehr in Wirksamkeit; derselbe gelangt demnächst durch unser Tarifbureau zur Vertheilung.

Die hienach eine Aenderung erleidenden Fahrpreise sind am 31. d. Mts. Abends handschriftlich auf den betreffenden bei diesseitigen Stationen aufliegenden Billeten zu berichtigen.

Den 18. Januar 1882.

Böhm.

Generaldirektion der Posten und Telegraphen.

Verfügung an sämmtliche Postanstalten, betreffend die Ausgabe neuer Noth-Packetadressen mit theilweise verändertem Vordruck.

Nr. 1552.

Um auch bei Sendungen, welche früher als die zugehörige Begleitadresse bei der Bestimmungspostanstalt eingehen, für welche daher eine Noth-Packetadresse auszufertigen ist (§. 46. B. des Abschn. IV. Abth. 1 der Postdienstanweisung), den Adressaten alsbald einen Vermerk über das Franko bezw. das etwa angesetzte Porto ꝛc. zustellen zu können, ist den nunmehr zur Ausgabe kommenden Formularen zu Noth-Packetadressen ein Abschnitt beigefügt worden, auf welchem die Bestimmungs-Postanstalt außer dem Franko- oder Portoansatz noch einen Abdruck des Datumsstempels, sowie den auf der Sendung selbst etwa angegebenen Namen und Wohnort des Absenders an den hiezu vorgesehenen Stellen anzubringen hat. Ferner ist auf dem Abschnitte der auf der Nothadresse selbst befindliche und daselbst vom Empfänger zu unterzeichnende Vermerk in Betreff der Verpflichtung zur Nachzahlung etwaiger weiterer auf der Sendung haftender Gebühren- und Nachnahmebeträge wiederholt.

Der Abschnitt ist bei Aushändigung der Sendung pünktlich von der Nothadresse zu trennen und dem Empfänger zu verabfolgen.

Den 17. Januar 1882.

Hofacker.

Kursnotiz.

Eisenbahnkurswesen.

In Folge der durch Verfügung vom 17. Januar 1882. Nr. 48894 bekannt gegebenen Aenderung der Fahrzeiten für die Bahnsteecke Straßberg—Sigmaringen treten in den Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Züge 69, 71, 73, 72 und 63 auf den nachbezeichneten Stationen Aenderungen um wenige Minuten ein. Die Kurszeiten dieser Züge sind mit Giltigkeit vom 25. Januar 1882 an wie folgt festgesetzt:

Zug 63.			Zug 72.			Zug 69.		Zug 71.		Zug 73.	
	an	ab		an	ab		an	ab	an	ab	an	ab
Neckarthailfingen		1^{44}	1^{45}	Sigmaringen	Nm.	1^{57}	Tübingen				Nm.	3^{2}
Bempflingen		1^{57}	1^{58}	Oberschmeien		2^{16}	2^{17}	Dußlingen				3^{16} 3^{17}
Metzingen		2^{5}	2^{9} ×334	Storzingen		2^{27}	2^{28}	Mössingen				3^{32} 3^{33}
Sondelfingen		2^{21}	2^{22}	Kaiseringen		2^{37}	2^{38}	Bodelshausen				3^{42} 3^{43}
Reutlingen		2^{28}	2^{32}	Straßberg		2^{45}	2^{47}	Hechingen				3^{48} 3^{51}
Betzingen		2^{37}	2^{39} ×60	Ebingen		3^{0}	3^{4}	Zollern				4^{2} 4^{3}
Kirchentellinsfurth		2^{46}	2^{47}	Lautlingen		3^{16}	3^{17}	Bisingen				4^{8} 4^{10} ×72
Tübingen		2^{58}	3^{12}	Laufen		3^{26}	3^{28}	Engstlatt				4^{16} 4^{17}
				Frommern		3^{34}	3^{35}	Balingen				4^{21} 4^{26}
				Balingen		3^{43}	3^{48}	Frommern				4^{35} 4^{36}
				Engstlatt		3^{55}	3^{57}	Laufen				4^{43} 4^{44}
				Bisingen		4^{9}	4^{11} ×73	Lautlingen				4^{53} 4^{54}
				Zollern		4^{16}	4^{18}	Ebingen				5^{4} 5^{7}
				Hechingen		4^{29}	4^{34}	Straßberg				5^{15} 5^{16}
								Kaiseringen	8^{20}	8^{21}	12^{45}	12^{46} 5^{22} 5^{23}
								Storzingen	8^{30}	8^{34}	12^{55}	12^{56} 5^{31} 5^{32}
								Oberschmeien	8^{42}	8^{44}	1^{4}	1^{5} 5^{39} 5^{40}
								Sigmaringen	8^{59}	×70	1^{20}	×72 5^{53} ×74

Die Fahrplanbücher und Plakat-Fahrpläne sind hienach richtig zu stellen.

Dienſterledigung.

Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Stationsmeiſters in Straßberg mit dem Jahresgehalte von 1100—1200 ℳ neben freier Wohnung und freier Dienſtkleidung haben ſich binnen 10 Tagen bei der Generaldirektion der Staatseiſenbahnen vorſchriftmäßig zu melden.

Druck der Stuttgarter Buchdruckerei-Geſellſchaft (früher Chr. Fr. Cotta's Erben).

№ 12.

Amtsblatt

der

Königlich Württembergischen Verkehrsanstalten.

Herausgegeben von dem

K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

Stuttgart, den 23. Januar 1882.

Inhalt:

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend Verwaltung und Benützung der Centralbibliothek der Verkehrsanstalten.
Verfügung der Generaldirektion der Posten und Telegraphen, betreffend Freimarken zu 5 M.
Diensterledigung.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,

Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

Verfügung, betreffend die Verwaltung und Benützung der Centralbibliothek der Verkehrsanstalten. Nr. 152. V.A.

Für die Benützung der Centralbibliothek der Verkehrsanstalten, welche bestimmt ist, den Beamten der Verkehrsanstalten die nöthigen literarischen Hilfsmittel für ihre fachliche und allgemeine Weiterbildung zu bieten, ist die angehängte Bibliothekordnung erlassen worden.

Die Centralbibliothek, mit welcher ein Lesezimmer verbunden ist, ist zur Zeit im Erdgeschoß des Aufnahmegebäudes des hiesigen Bahnhofs (Eingang unter den Arkaden rechts vom Hauptportal) untergebracht.

Mit ihrer Verwaltung ist eine Kommission, bestehend aus dem Ministerialrath von Knapp als Vorstand, den Oberbauräthen von Abel und von Brockmann, dem Oberfinanzrath Bärlin und dem Postrath Harsch als Mitgliedern, beauftragt.

Den 16. Januar 1882.

Mittnacht.

Centralbibliothek

für

die Königlich Württembergischen Verkehrsanstalten.

Bibliothekordnung.

§. 1.

Zur Benützung der Centralbibliothek sind in erster Linie die Beamten der Verkehrsanstalten berechtigt.

Andern Staatsbeamten, sowie den Lehrern an Schulen und Unterrichtsanstalten kann die Benützung mit Vorwissen des Vorstands der Bibliothekkommission gestattet werden.

§. 2.

Die Benützung der Bibliothek besteht

a) in dem Besuch des täglich mit Ausnahme der Sonn-, Fest- und Feiertage von 10 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags geöffneten Lesezimmers;

b) in dem Entlehnen von Büchern 2c. während der vorgenannten Tagesstunden.

§. 3.

In dem Lesezimmer ist der Bibliothekaufsichtsbeamte um die Abgabe der Bücher 2c. zu ersuchen und sind dieselben vor dem Verlassen des Lesezimmers an den genannten Beamten zurückzugeben.

Das Herausnehmen der Bücher aus den Bibliothekschränken ist nicht gestattet.

§. 4.

Das Rauchen in dem Lesezimmer ist verboten. Störungen durch Privatunterhaltungen 2c. sind zu vermeiden.

§. 5.

Ausgeliehen werden Bücher 2c. an die in §. 1 genannten Berechtigten gegen ordnungsmäßig ausgestellte Legscheine, für welche der Bibliothekaufsichtsbeamte die Formulare abgeben wird. Für jedes besondere Werk ist ein besonderer Legschein auszustellen.

An auswärts wohnende Beamte der Verkehrsanstalten werden Bücher 2c. auf Ersuchen auf ihre Kosten versandt; der Entlehner hat sie portofrei zurückzuliefern.

An die in §. 1. Abs. 2 genannten Personen werden, wenn sie auswärts wohnen, Bücher 2c. nur unter Haftung eines Beamten der Verkehrsanstalten ausgeliehen.

§. 6.

Der Termin für Zurückgabe eines entlehnten Buches 2c. ist der 28. Tag vom Tage der Uebergabe an gerechnet, sofern nicht von Anfang an ein längerer Termin gewährt und eingetragen wurde, was aus besonderen Gründen, und wenn der Termin über zwei Monate verlängert werden soll, mit Vorwissen des Vorstands der Bibliothekkommission, geschehen darf.

Der Legschein kann, wenn das Buch nicht anderwärts verlangt ist, auf Ersuchen erneuert werden.

Wird ein ausgeliehenes Werk für den Dienstgebrauch einer Behörde der Verkehrsanstalten erfordert, so kann dasselbe jederzeit zurückverlangt werden.

§. 7.

Sämmtliche Bücher sind ohne Rücksicht auf die Zeit des Entlehnens jedes Jahr auf den 1. Juni wegen des auf diesen Termin stattfindenden Bibliothekssturzes zurückzugeben.

§. 8.

An Eine Person werden gleichzeitig in der Regel nicht mehr als 3 Werke abgegeben.

§. 9.

Prachtwerke, alphabetische Werke, Registerbände, Repertorien, neuere Ausgaben der Reisehandbücher werden in der Regel nicht ausgeliehen. Ebenso werden Werke, deren Verpackung besonders umständlich ist, nicht nach auswärts versendet.

§. 10.

Wird ein Buch nicht rechtzeitig zurückgegeben und auch der Legschein nicht erneuert, so wird das Buch durch den Bibliothekdiener gegen eine von dem hier wohnenden Entlehner zu bezahlende Ganggebühr von 20 Pf. abgeholt.

An auswärts wohnende Entlehner wird ein Mahnschreiben unter Nachnahme des aufgelaufenen Portos abgesandt,

§. 11.

Der Entlehner haftet im Falle des Verlusts oder der Beschädigung der Bücher 2c. für die Kosten der Wiederanschaffung oder Ergänzung. Ist ein einzelner Band eines Werks beschädigt oder verloren und der betreffende Band nicht einzeln im Buchhandel zu haben, so sind die Anschaffungskosten des ganzen Werks zu ersetzen.

Der Entlehner hat sich bei Empfang der Bücher 2c. davon zu überzeugen, daß dieselben in vollständigem und unbeschädigtem Zustand sich befinden.

§. 12.

Werden entlehnte Bücher 2c. auf die gemäß §. 10 zu erlassende Mahnung nicht zurückgegeben, verfallene Versandtkosten, Ganggebühren oder Porti nicht entrichtet, der angeforderte Ersatz für beschädigte oder verlorene Bücher 2c. nicht geleistet, so ist der Entlehner von der ferneren Benützung der Centralbibliothek auszuschließen und ist der vorgesetzten Dienstbehörde desselben Anzeige zu erstatten.

Generaldirektion der Posten und Telegraphen.

Verfügung an sämmtliche Post- und Telegraphenanstalten, betreffend Freimarken zu 5 M. Nr. 1625.

Unter Hinweisung auf die Verfügung am 31. Oktober vor. J. Nr. 32109. Amtsblatt Seite 635 werden die Post- und Telegraphen-Anstalten davon in Kenntniß gesetzt, daß mit Freimarken zu 5 M. ausgestattet worden sind

die Postämter: Stuttgart 1, Stuttgart 2, Ulm, Heilbronn, Göppingen, Heidenheim, Gmünd,

die Telegraphenämter: Stuttgart, Ulm, Heilbronn, Friedrichshafen, Cannstatt, Tübingen, Wildbad.

Den 19. Januar 1882.

Hofacker.

Dienstledigung.

Die Bewerber um die Stelle eines Bahnhofkassiers in Stuttgart mit dem Jahresgehalte von 2800 M neben freier Wohnung oder 175 M. Entschädigung hiefür haben sich binnen 10 Tagen bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen vorschriftmäßig zu melden.

Druck der Stuttgarter Buchdruckerei-Gesellschaft (früher Chr. Fr. Cotta's Erben).

№ 13.

Amtsblatt

der

Königlich Württembergischen Verkehrsanstalten.

Herausgegeben von dem

K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

Stuttgart, den 25. Januar 1882.

Inhalt:

Verfügung und Bekanntmachungen der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, betreffend
1. direkten Personen- und Gepäckverkehr mit Stationen der elsaß—lothringischen Bahnen.
2. Verbot der Einfuhr von Vieh ꝛc. in Belgien.
3. badisch—bayerischen Personen- und Gepäckverkehr.
Berichtigung von Postvorschriften.
Postkursnotiz.
Kurswerth der Goldmünzen.
Dienstnachricht.
Diensterledigungen.

Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

1. Verfügung an die betheiligten Eisenbahnstellen, betreffend den direkten Personen- und Gepäckverkehr mit Stationen der elsaß—lothringischen Bahnen.

Nr. 30681.

Für den vorbezeichneten Verkehr tritt am 1. Febr. d. J. ein neuer Tarif in Wirksamkeit. Soweit nach demselben die bisherigen Preise eine Aenderung erleiden, ist dieselbe am

31. d. M. nach Abgang des letzten Personenzugs mit der Feder in deutlicher Weise auf den bei den Stationen vorräthigen betr. Billeten vorzunehmen. Statt der Billete von Metz nach Stuttgart über Mannheim gelangen solche über Germersheim—Bretten, statt der für die beiden Routen über Mühlacker und Eppingen bestehenden besonderen Billete zwischen Crailsheim und Straßburg gelangt künftig nur eine Billetsorte, benützbar über Mühlacker oder Eppingen, zur Einführung. Nach Weißenburg werden wie bisher Billete in Stuttgart nicht ausgegeben. Die auf Seite 3 des Tarifs vorgesehenen neuen Billetfarben kommen erst nach und nach, d. h. bei neu zu druckenden Fahrkarten, zur Anwendung.

Hinsichtlich der Expedition von Reisegepäck machen wir auf die Bestimmung unter B. 2 des Tarifs aufmerksam, wonach künftig das Gepäckgewicht auf 10 kg aufzurunden und im Verkehr Metz—Stuttgart und München über Germersheim—Bretten ein Freigepäck von 25 kg zu gewähren ist.

Der neue Tarif wird in den nächsten Tagen an die betheiligten Stellen vertheilt.

Den 19. Januar 1882.

Böhm.

---

2. Bekanntmachung an sämmtliche Eisenbahnstationen, betreffend Verbot der Einfuhr von Vieh ꝛc. in Belgien. Nr. 30932.

Nach einer Mittheilung der k. (linksrheinischen) Eisenbahndirektion zu Köln ist Seitens der belgischen Regierung verboten: Die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen und allen anderen Wiederkäuern, sowie von frischem Fleisch, frischen Häuten und anderen Abfällen von diesen Thieren, ferner von Stroh, Heu und anderem Futter, von Dünger und gebrauchten Stallgeräthen, wenn diese Thiere resp. Gegenstände aus Deutschland, Oesterreich—Ungarn oder Luxemburg herstammen oder wenn sie durch diese Länder befördert worden sind.

Die Abfertigungsstellen werden angewiesen, Transporte der fraglichen Art zur Beförderung nach oder durch Belgien bis auf Weiteres nicht anzunehmen, bezw. von den Vorbahnen nicht zu übernehmen.

Den 19. Januar 1882.

Böhm.

---

3. Bekanntmachung an die betheiligten Eisenbahnstellen, betreffend den badisch—bayerischen Personen- und Gepäckverkehr. Nr. 30991.

Am 1. Februar d. J. tritt für den vorbezeichneten Verkehr ein neuer Tarif in Wirksamkeit, welcher demnächst zur Vertheilung gelangen wird.

In denselben sind neu aufgenommen die Verkehre Ansbach und Fürth—Mannheim, sowie Fürth—Heidelberg über Crailsheim—Jagstfeld, Fürth und Regensburg—Karlsruhe über Crailsheim—Mühlacker, München und Salzburg—Basel über Ulm—Mühlacker; ferner Retourbillettaxen für den Verkehr München—Mannheim über Ulm—Bretten.

Die Giltigkeitsdauer der Billete für die einfache Fahrt ist auf 2 Tage herabgesetzt.

Im Uebrigen wird auf die dem Tarife vorgedruckten Transportbestimmungen zur Nachachtung verwiesen.

Den 21. Januar 1882.

Böhm.

Generaldirektion der Posten und Telegraphen.

Berichtigung

des Ortsverzeichnisses für Württemberg.

Im Ortsverzeichniß ist nachzutragen:

S. 75. Grundhaus, Hs., Gemeindebez. Oberndorf, OA. Oberndorf, Postbezirk Oberndorf;

S. 136. Mergelacker, Hs., Gemeindebez. Röthenberg, OA. Oberndorf, Postbezirk Oberndorf.

Kursnotiz.

Postkurswesen.

Vom 1. Februar l. J. an wird in den nachgenannten Zügen, in welchen schon seither Bahnpostwagen zur Postbeförderung durch Fahrpostkurse ohne Umspedition eingestellt waren, die Umspedition von Sendungen jeder Art wie durch Bahnposten vollzogen und zwar

in Zug 120 von Crailsheim bis Aalen,
„ „ 121 von Aalen bis Crailsheim,
„ „ 130 von Aalen bis Ulm,
„ „ 347 von Ulm bis Heidenheim,

und

„ „ 129 von Heidenheim bis Aalen.

Der dienstliche Schriftwechsel ꝛc., der mit diesen Bahnposten, sowie mit den schon seither bestehenden Bahnposten

in Zug 120 von Aalen bis Ulm,
„ „ 121 von Ulm bis Aalen,
„ „ 123 von Aalen bis Crailsheim,
„ „ 129 von Aalen bis Crailsheim,

und

„ „ 130 von Crailsheim bis Aalen

erforderlich wird, ist vom genannten Zeitpunkt ab an das K. Postamt Ulm zu richten.

Die Postkurskarte und die lithographirte Skizze der K. Württ. Eisenbahnpostkurse sind richtig zu stellen.

Kurswerth der Goldmünzen.

Zwanzigfrankenstücke . . . . . 16 ℳ. 14 Pf.

Den 23. Januar 1882.

K. Staatskassenverwaltung.

Dienstnachricht.

Entlassen:

Stationswärter Jakob in Eschenau wegen grober Vergehen.

Dienstledigungen.

Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Stationsmeisters in Roßberg mit dem Jahresgehalt von 1100—1200 ℳ. neben freier Wohnung und freier Dienstkleidung haben sich binnen 10 Tagen bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen vorschriftmäßig zu melden.

Erledigt:

der Stationswärterposten in Eschenau.

Druck der Stuttgarter Buchdruckerei-Gesellschaft (früher Chr. Fr. Cotta's Erben).